



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2012

Unfalltaggeld-Versicherung

4102

Leistungen

Art. 1 Leistungsumfang

Wird die Unfalltaggeld-Versicherung im schriftlichen Vertrag eingeschlossen, finden die jeweils massgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentaggeldversicherung sinngemäss Anwendung, soweit nachfolgend nicht eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Versichert sind Taggelder bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalles, die einen Erwerbsausfall zur Folge hat.

Art. 2 Deckungsumfang

Unfallähnliche Körperschädigungen und Berufskrankheiten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) sind den Unfällen gleichgestellt.

Ausschlüsse und Einschränkungen der Leistungspflicht

Art. 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind folgende Unfälle:

- Unfälle, Berufskrankheiten und unfallähnliche Körperschädigungen, welche durch eine obligatorische Unfallversicherung (UVG) versichert sind.
- Infolge eines Auslandsaufenthalts, bei welchem der Versicherte von einem erstmals ausgebrochenen kriegerischen Ereignis überrascht wird, bleibt der Versicherungsschutz so lange erhalten, bis der Versicherte das Land frühestens verlassen konnte, auf alle Fälle nicht länger als 14 Tag nach dem Kriegsausbruch.
- Infolge einem Einsatz in ausländischen Militärdiensten, Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen.
- Infolge kriegerische Ereignissen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- Infolge von Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.
- Infolge von Einwirkungen ionisierender Strahlen irgendwelcher Art, sofern dies nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit oder der Vornahme ärztlich verordneter Strahlenbehandlung geschieht.
- Bei Benützung von Luftfahrzeugen, Hängegleitern, Gleitschirmen oder ähnlichen Geräten und beim Fallschirmspringen, wenn die versicherte Person vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder die erforderlichen amtlichen Ausweise oder Bewilligungen nicht besitzt, sowie auch Unfälle von Passagieren, die gewusst haben oder den Umständen nach hätten wissen müssen, dass für die Besatzungsmitglieder oder das benützte Luftfahrzeug die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht vorhanden sind.
- Bei Teilnahme an Rennen mit Motorbooten samt Trainingsfahrten.
- Bei der Teilnahme an Rennen und Rallyes mit Motorfahrzeugen, für welche eine Rennfahrerlizenz erforderlich ist.
- Bei Teilnahme an Raufereien und Schlägereien
- Bei vorsätzlicher Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens sowie dem Versuch dazu

- Infolge von Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und der dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, die versicherte Person lege glaubhaft dar, dass sie nicht auf Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war.

Art. 4 Leistungskürzung

Die Branchen Versicherung kann ihre Leistungen kürzen oder in besonders schweren Fällen verweigern, wenn die versicherte Person den Unfall als Lenker eines Motorfahrzeuges unter Alkohol- oder Drogen- einfluss sowie durch Medikamentenmissbrauch verursacht hat.

Art. 5 Abgrenzung zwischen Krankentaggeld- und Unfalltaggeldversicherung

Wenn die im Rahmen dieses Krankentaggeldvertrages versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit bereits krankheitsbedingt arbeitsunfähig ist, besteht kein Anspruch auf Unfalltaggeld.

Die Leistungen werden sowohl für die krankheitsbedingte als auch für die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des laufenden Krankheitsfalles aus der Krankentaggeld-Versicherung erbracht.

Wenn die im Rahmen dieses Krankentaggeldvertrages versicherte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit bereits unfallbedingt arbeitsunfähig ist, besteht kein Anspruch auf Krankentaggeld gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentaggeld-Versicherung.

Die Leistungen werden sowohl für die unfallbedingte als auch für die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des laufenden Falles aus der Unfalltaggeld-Versicherung erbracht.

Art. 6 Neuer Unfall und Rückfall

In der Unfalltaggeld-Versicherung liegt ein neuer Unfall vor, wenn die versicherte Person die Arbeit nach einer Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall während mindestens eines Tages vollständig wiederaufgenommen hat und kein Rückfall vorliegt.

In der Unfalltaggeld-Versicherung liegt ein Rückfall vor, wenn die versicherte Person aufgrund desselben Unfalles innert 12 Monaten, nachdem sie die Arbeit nach Ablauf der Wartefrist vollständig wiederaufgenommen hat, erneut arbeitsunfähig wird.

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB04_4102_01_D